Österreichische Post AG
MZ 04Z035652 M
Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen und IngenieurInnen OÖ u. Sbg. , Kaarstraße 2 / II, 4040 Linz

zt: Nachrichten 3/2017

Sektionsvorsitzender der Ingenieurkonsulenten Harald Schlosser, SPÖ-Klubobmann Bernhard Aulinger, Präsident Rudolf Kolbe, Landesrat Hans Mayr und Sektionsvorsitzender der Architekten Heinz Plöderl beim Sommerfest in Salzburg © ZT: OÖ und Sbg.

Impressum

Herausgeber
Kammer der ZiviltechnikerInnen |
ArchitektInnen und IngenieurInnen
Oberösterreich und Salzburg
Kaarstraße 2/II
A-4040 Linz

T +43.732.73 83 94, F DW 4
E linz@arching-zt.at
W www.arching-zt.at
FB www.facebook.com/arching.ooe.sbg

Redaktion
Mag. Reinhard Leitner

Satz und Layout
Mag. Karoline Tiefenthaler

Druck
Stiepel Druckerei und Papierverarbeitung GmbH
Hugo-Wolf-Straße 14
A-4050 Traun

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Inhalt

Brief des Präsidenten 2

Besuche in der Politik
Antrittsbesuch bei LH Thomas Stelzer 2
Antrittsbesuch bei LR Christine Haberlander 2

Veranstaltungen & Events
Sommerfeste in Linz und Salzburg 3
Baukultur geht uns alle an 4
Expertenvortrag zu Normen im Stahlbau 5
Ausstellungseröffnung „Presta – Prestigebau Südböhmen“ 5
Erlebnismesse „Wasser & Wald“ 5
architektur • technik + schule feiert 20-jähriges Jubiläum 6

Chronik Mitglieder
Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder 6

Personalia
Wir begrüßen Rudolf Untersperger LL. B. im Kammerteam 7

Recht & Services
Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen 7
Erleichterungen bei Gründung einer Ein-Gesellschafter-GmbH 9
Aus der Rechtsprechung 9
Start der Serie Arbeitszeit – Teil 1 von 3 10

Rückblick & Vorschau
Veranstaltungen, Sitzungen & Besprechungen 11
Veranstaltungshinweise 12

Feuilleton
Aleksej Brkic 1922 – 1999 12

Brief des Präsidenten

Präsident BR h.c. DI Rudolf Kolbe © Otto Hainzl

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Ende Juli hat das BMWFW den Entwurf des neuen Berufsrechts der Ziviltechniker und das Ziviltechnikerkammergesetz 2018 in Begutachtung gebracht. Die größte formale Änderung des Entwurfs ist, dass Ziviltechnikergesetz (ZTG) und Ziviltechnikerkammergesetz (ZTKG) zu einem Gesetz zusammengefasst werden. Auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen möchte ich gerne eingehen: Der **Berufszugang und die –ausübung** werden nun **erstens** dadurch erleichtert, dass Ziviltechniker ihre Befugnis nun auch während eines facheinschlägigen Dienstverhältnisses zu einem anderen Ziviltechniker oder einer Ziviltechnikergesellschaft ausüben dürfen, auch wenn sie nicht deren Gesellschafter sind. **Zweitens** wird die Regelung zu den Praxiszeiten liberalisiert. Einerseits sollen in beschränktem Umfang absolvierte Dienstzeiten während eines Masterstudiums an die Praxis angerechnet werden, andererseits auch Mutterschutzzeiten als Praxiszeiten zählen. **Drittens** werden Bestimmungen über die Stellvertretung von Ziviltechnikern im Falle deren Verhinderung geschaffen. Ziviltechniker können im Verhinderungsfall einen anderen Ziviltechniker freiwillig zum Stellvertreter ernennen. Im Falle einer längerdauernden Verhinderung ist man verpflichtet, einen Stellvertreter zu nominieren.
Eine weitere Änderung betrifft die **Öffnung der Kammer**. Personen die eine Ziviltechnikerbefugnis erlangen möchten, sollen nach abgeschlossenem, einschlägigem Studium außerordentliche Mitglieder bei der Kammer werden können.
Zusätzlich soll die **Fortbildungsverpflichtung** von Ziviltechnikern konkretisiert werden. Das geltende ZTG legt momentan fest, dass wir Ziviltechniker uns „laufend" fortbilden müssen, lässt aber offen, in welchem Ausmaß und in welcher Form. Unser Ziel ist es, dass die Bundessektion Ausmaß und Form der Fortbildungsverpflichtung festlegen kann. Das Ministerium hat diese Forderung erfüllt, engt den Spielraum im Gesetzesentwurf allerdings ein, indem es ein bestimmtes Stundenausmaß an Fortbildung pro Jahr festlegt. Die Kammer hält die Festlegung eines Stundenausmaßes für unnötig und hat die Streichung dieser Passage in ihrer Stellungnahme zum Ministerialentwurf gefordert. Einerseits, weil die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Befugnisse in unserem Kammerbereich zu berücksichtigen sind, andererseits weil Berufsfortbildung nicht mit dem Besuch von Seminaren gleichzusetzen ist. Denn die wirksamste Form der beruflichen Weiterbildung, wie die Lösung von Problemen am Arbeitsplatz, eigene Vortragstätigkeit, die Teilnahme an Architekturwettbewerben, usw. ist charakteristisch für hochqualifizierte Freiberufler.
Prüfungszulassung und Befugnisverleihung finden laut dem Entwurf künftig durch die Bundeskammer im übertragenen Wirkungsbereich statt.
Zu Redaktionsschluss war noch nicht absehbar, ob sich der Nationalrat vor der Neuwahl mit der Novelle befassen wird. Alle Änderungen im Detail finden Sie auf der Website des Parlaments unter www.parlament.gv.
Vom Bundeskanzleramt wurden die „Baukulturellen Leitlinien des Bundes" herausgebracht. Unter den 20 Leitlinien finden sich bedeutende Ziele wie „Flächen sparsam und qualitätsvoll entwickeln", „Hochwertige öffentliche Räume fördern", „Architekturwettbewerbe verstärkt einsetzen", „Planungs- und Gestaltungsbeiräte implementieren und stärken" und „Planung und Ausführung getrennt vergeben". Zusätzlich zu den Leitlinien enthält das Dokument auch die dazugehörenden Maßnahmen zur Umsetzung. Durch die Leitlinien sollen Stadt- und Ortskerne gestärkt und der Zersiedelung entgegengewirkt werden. Der große Nachteil ist, dass sie rechtlich nicht verbindlich sind. Wir arbeiten weiter darauf hin, dass die Leitlinien bald in Gesetze einfließen, beispielsweise beim Vergaberecht.
Abschließend möchte ich Sie auf die Vielzahl an Veranstaltungen im Herbst aufmerksam machen, die bereits stattgefunden haben bzw. in den nächsten Wochen ausgerichtet werden: Die Ortsbildmesse in Natternbach, bei der engagierte Mitglieder auf die Zersiedelung aufmerksam machen; das Symposium „Wohnen im Herbst III" mit Expertenvorträgen aus Deutschland und Österreich; das Symposium „Brennpunkt Alpines Bauen", das sich Zukunftsherausforderungen beim Bauen im heimischen Gebirge stellt; die Impulswochen „technik bewegt", bei denen Jugendliche einen Tag in den Schuhen eines Ziviltechnikers verbringen dürfen, das Symposium „Superstadt" der Kunstuni Linz und natürlich die alljährliche Kammervollversammlung, die heuer am 17. November im WIFI Salzburg stattfindet. Ich freue mich auf einen ereignisreichen Herbst und darauf, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Ihr Rudolf Kolbe

Besuche in der Politik

Antrittsbesuch bei LH Thomas Stelzer

Präsident Rudolf Kolbe und Direktor Reinhard Leitner statteten Landeshauptmann Thomas Stelzer Mitte Juni einen Antrittsbesuch ab, um an die gute Zusammenarbeit anzuschließen.

Zu Beginn ersuchten die Kammervertreter Landeshauptmann Stelzer die guten Verbindungen des Landes zu den Gemeinden zu nutzen, damit diese möglichst offene Architekturwettbewerbe bei ihren Bauvorhaben ausloben. In diesem Zuge wurde dem Landeshauptmann die von der Kammer herausgegebene Broschüre zum Architekturwettbewerb „Die beste Lösung beginnt immer mit der richtigen Frage" vorgestellt und übergeben.

Auch der Einsatz von Ziviltechnikern als nichtamtliche Bausachverständige wurde bei dem Treffen besprochen. Für den Bereich des gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens wurde vom Land OÖ bereits eine Arbeitsgruppe zum verstärkten Einsatz von nichtamtlichen Sachverständigen eingerichtet. Die Kammer ersucht darüber hinaus auch um Unterstützung für den Bereich der Bausachverständigentätigkeit.

Antrittsbesuch bei Landeshauptmann Thomas Stelzer © ZT: OÖ und Sbg.

Antrittsbesuch bei LR Christine Haberlander

Landesrätin Christine Haberlander empfing Präsident Rudolf Kolbe, Vizepräsidentin Olivia Schimek-Hickisch und Direktor Reinhard Leitner Mitte Juni beim Antrittsbesuch in ihrem Büro.

Eingangs stellten die Kammervertreter den Berufsstand der Ziviltechniker vor. Schimek-Hickisch wies auch auf den interdisziplinären Ausschuss „Ziviltechnikerinnen Mitte – ZIMT" hin, der sich für alle Frauenagenden einsetzt. Haberlander bietet ihre Unterstützung hier gerne an. Darüber hinaus wurde auf Aktivitäten wie die Impulswoche „technik bewegt" oder den „Girls' Day" eingegangen, um den Technikernachwuchs zu fördern.

Die Kammervertreter betonten, dass für die Vergabe von Architekturleistungen der offene, anonyme Wettbewerb das geeignetste Mittel darstellt. Haberlander sieht dies genauso und zieht hier mit der Kammer an einem Strang. Zusätzlich ersuchten die Vertreter um Unterstützung bei der Vergabe von Generalübernehmerleistungen an – vorwiegend – gemeinnützige Wohnbaugesellschaften, die zu einer erheblichen Reduktion des Leistungsvolumens von Ziviltechnikern führt.

Die Kammervertreter beim Antrittsbesuch bei Landesrätin Christine Haberlander © ZT: OÖ und Sbg.

Sommerfeste in Linz und Salzburg

Knapp 300 Gäste folgten der Einladung der Ziviltechnikerkammer nach Linz in die Étage Lumière der Tabakfabrik und rund 150 nach Salzburg ins Kammerlokal um Ende Juni bzw. Anfang Juli das alljährliche Sommerfest zu feiern. Unter den Besuchern zeigten sich auch zahlreiche prominente Gäste.

Unter dem Motto „Sommer, Sonne, Baukultur" in Linz bzw. „Klein-Manhattan" in Salzburg genossen die Ziviltechniker die Sommerfeste ihrer Kammer. Selbstverständlich nutzen auch viele Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur die Gelegenheit zum Feiern. Die Wetterbedingungen waren perfekt, so stand einem wunderbaren Fest mit interessanten Gesprächen und neuen Kontakten nichts im Weg.

„Im europäischen Rahmen wird es immer wichtiger, als Freiberufler unabhängig zu agieren. Nur so kann für Qualität garantiert werden. Auch kammerintern ist der Zusammenhalt äußerst erfreulich: Unsere Kammer ist die erste Interessensvertretung, die öffentlich Stellung zum Gesetzesentwurf des Bundesvergabegesetzes bezogen hat", betonte Präsident Rudolf Kolbe in seinen einleitenden Grußworten.

In Linz waren unter anderem auch Bundeskammerpräsident Architekt Christian Aulinger, Bundesrat Klaus Fürlinger, Landtagspräsident Adalbert Cramer, Landtagsabgeordneter Alfred Frauscher und die Geschäftsführerin der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau Ulrike Raczek zu Gast. Bei den Klängen von „Voices and Music" und dem sommerlichen Buffet, verbreitete sich von Beginn an schwungvolle Stimmung, die bis nach Mitternacht anhielt.

In Salzburg genossen die Kammermitglieder das stimmungsvolle Ambiente ebenso wie Landesrat Hans Mayr und SPÖ-Klubobmann Bernhard Auinger. Zudem ließen es sich der Landesbaudirektor Christian Nagl und Immobilien-Manager des Landes Daniel Burtscher nicht nehmen, mit den Ziviltechnikern zu feiern.

Gute Teamarbeit war erforderlich beim Skyline-Wettbauen in Salzburg © ZT: OÖ und Sbg.

Die Sängerinnen von „Voices and Music" begleiteten schwungvoll durch den Abend © eventfoto.at

Landtagsabgeordneter Alfred Frauscher, Präsident Rudolf Kolbe, Bundesrat Klaus Fürlinger, Landtagspräsident Adalbert Cramer am Sommerfest in Linz © eventfoto.at

Gute Stimmung am Sommerfest in Salzburg © ZT: OÖ und Sbg.

Sektionsvorsitzender der Ingenieurkonsulenten Harald Schlosser, Vorstandsmitglied und Fachgruppenobfrau Cora Stöger, Sektionsvorsitzende Stv. der Architekten Inge Krebs-Hinterwirth und Sektionsvorsitzender der Architekten Heinz Plöderl © eventfoto.at

Baukultur geht uns alle an – Rolle des Gestaltungsbeirats im Bürgermeister-Talk

Im Rahmen der Ausstellungseröffnung „DER ARCHITEKTURWETTBEWERB – Weg zur maßgeschneiderten Lösung" im Rathaus von Gmunden moderierte Tobias Hagleitner einen Talk zur Qualitätssicherung unserer Bauaufgaben und Baukultur – mit Mag. Herbert Brunsteiner, Bürgermeister aus Vöcklabruck, Elisabeth Feichtinger, Bürgermeisterin aus Altmünster, Christoph Schragl, Bürgermeister aus Traunkirchen sowie Mag. Stefan Krapf, Bürgermeister aus Gmunden und Dipl.-Ing. Reinold Kassmannhuber, Stadtrat aus Gmunden.

In diesen Gemeinden ist seit Jahren ein Gestaltungsbeirat eingerichtet, welcher die Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz zu den wichtigen Bauvorhaben als Experten unterstützt. „Alles Bauen ist ein öffentlicher Akt – daher betreffen die Bauvorhaben nicht nur Bauwerber und Anrainer, sondern bestimmen maßgeblich das Milieu, die Atmosphäre und Identität unserer Lebensräume mit und beeinflussen die Lebensräume aller Bürgerinnen und Bürger", betonte Sektionsvorsitzender Architekt Dipl.-Ing. Heinz Plöderl zur Begrüßung und Eröffnung der Ausstellung.

Bauvorhaben bestimmen das Ortsbild und Attraktivität einer Gemeinde nachhaltig. Daher ist in der Beurteilung einer Bauaufgabe auf deren Angemessenheit und Qualität besonders zu achten. Hierbei wird die Rolle und Bedeutung des Gestaltungsbeirats deutlich. „Ortsplanerische Leistungen sind für die Gemeinden sehr wertvoll, der Gestaltungsbeirat hilft bei der Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung aller Faktoren und ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung der Baukultur, auch für künftige Generationen", so der Bürgermeister aus Traunkirchen Christoph Schragl in seinem Statement.

Baukultur gehört zu unserem Leben und berührt uns überall. „Unabhängige Gestaltungsgremien sind immer von Nutzen für die Projektentwicklung – die meisten Bauvorhaben gewinnen an Qualität durch die sachliche, ortsübergreifende Expertise eines solchen Gremiums", ist der Vöcklabrucker Bürgermeister Herbert Brunsteiner überzeugt. Über einzelne Bauprojekte hinaus kann der Gestaltungsbeirat Entwicklungstendenzen erkennen und in die Bebauungspläne einfließen lassen.

Als einen klaren Rahmen zur Qualitätssicherung postuliert die Altmünster Bürgermeisterin Elisabeth Feichtinger einen Kriterienkatalog, in dem alle städtebaulichen Parameter festgelegt werden sollen. „Bauwerber brauchen Rechtssicherheit. Darüber hinaus wäre so ein Katalog ein wichtiges Werkzeug, um möglichen Bausünden vorzubeugen und zu verhindern, dass Einzelne aus politischem bzw. ökonomischen Kalkül Profit schlagen", so Feichtinger.

Wenn klar definiert werden kann, was für den Ort das Beste ist, werden in Folge die Ziele einzelner Architekturwettbewerbe umso präziser formuliert – der Weg zur besten Lösung beginnt mit der richtigen Frage.

Qualitätssicherung der Baukultur als zentrales Anliegen der Ausstellung
An Beispielen von Architekturwettbewerben, welche 2015 bis 2016 in Salzburg und Oberösterreich durchgeführt wurden, setzt sich die Ausstellung mit dem Ablauf und der Organisation des Architekturwettbewerbs umfassend auseinander und stellt die Aufgabenbereiche von Auftraggeber, Auslober, Nutzer und Preisrichter kompakt und verständlich dar. Potentielle Entscheidungsträger können sich auf diese Weise vom Ablauf und der Qualität eines Architekturwettbewerbs überzeugen.

Die Ausstellung machte Halt im Gmundner Rathaus © Johanna Leitner (oben), ZT: OÖ und Sbg. (unten)

Sektionsvorsitzender Plöderl, Bürgermeister Krapf, Bürgermeisterin Feichtinger, Baustadtrat Kassmannhuber, Bürgermeister Schragl, Bürgermeister Brunsteiner und Vizepräsidentin Schimek-Hickisch © ZT: OÖ und Sbg.

Expertenvortrag zu Normen im Stahlbau

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Josef Fink, Professor an der TU Wien, war Anfang Juli als Referent zu Gast in der Kammerdirektion Linz und fesselte die Zuhörer mit seinem Vortrag.

Josef Fink gab bei seinem Vortrag unter dem Titel „Aktuelles aus Forschung und Entwicklung am Stahlbauinstitut der TU Wien – Informationen zu europäischen Normungsthemen im Stahlbau" Einblicke in derzeitige Projekte an der TU Wien. Darüber hinaus erfuhren die Gäste mehr über diverse Themen der europäischen Stahlbaunormung. Die informative Veranstaltung klang bei Buffet, Getränken und anregenden Gesprächen aus.

„Aktuelles aus Forschung und Entwicklung am Stahlbauinstitut der TU Wien – Informationen zu europäischen Normungsthemen im Stahlbau" mit Josef Fink © ZT: OÖ und Sbg.

Erlebnismesse „Wasser & Wald"

Nach dem großen Erfolg der Erlebnismesse „Wasser & Wald" im Jahr 2016 mit über 20.000 Besuchern öffnete die Messe Mühlviertel in Freistadt auch 2017 wieder ihre Tore für interessierte Besucher. Von 11. bis 13. August standen diesmal das faszinierende Wesen und die vielfältige Wirkung des Wassers, verbunden mit dem heimischen Wald im Mittelpunkt.

Die Kammer präsentierte sich heuer erstmals auf der Erlebnismesse „Wasser & Wald", und bot den Besuchern Einblicke in die facettenreichen Tätigkeitsbereiche von Architekten und Ingenieurkonsulenten, gab Informationen über die vielfältigen Berufsbilder und Infos rund um die Services der Kammer.

Vorstandsmitglied Klaus Thürriedl betreute mit engagierten Kolleginnen und Kollegen den Stand auf der Erlebnismesse und kümmerte sich auch um die jüngsten Standbesucher © Klaus Thürriedl

Ausstellungseröffnung „Presta – Prestigebau Südböhmen"

Die Ausstellung wird biennal vom Tschechischen Bauingenieurverband (ČSSI), der Kammer der Bauingenieure und Bautechniker (ČKAIT), dem Verband der Bauunternehmer der Tschechischen Republik (SPS) und dem Kreis Südböhmen ausgerichtet und präsentiert vollendete Bauten im Zeitraum zwischen 2014 und 2016.

Die Jury wählte aus 45 eingereichten Projekten aus, die von 4. bis einschließlich 9. Juli in der Kammerdirektion Linz zu sehen waren. Verkehrslösungen ebenso wie Tragwerksplanungen, aber auch Wasserbauwerke finden in der Ausstellung ihren gebührenden Platz. Zur Eröffnung am 3. Juli reisten einige Kollegen extra aus Tschechien an.

Ausstellungseröffnung „Presta – Prestigebau Südböhmen" in der Kammerdirektion Linz mit Gästen aus Tschechien © ZT: OÖ und Sbg.

Salzburger Verein architektur • technik + schule feiert 20-jähriges Jubiläum

Am 30. Juni 2017 fand im Salzburger Geschäftslokal eine Festveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen des Vereins at+s statt - mit Erfahrungsaustausch und Zielvorgaben in Kreis internationaler Experten.

„Wir haben vor 20 Jahren in Salzburg als Pioniere mit der Vermittlungsarbeit begonnen, andere Bundesländer zogen nach. Inzwischen ist die Architektur- und Technikvermittlung für junge Menschen gut entwickelt und etabliert“ freut sich der langjährige Obmann des Vereins Dr. Wolfgang Richter. Bei dem internationalen Vernetzungstreffen gab es Fachvorträge und Diskussionen in Expertenrunden zu den Themen Stellenwert der Architektur- und Technikvermittlung im Unterricht, Ausbildungsmöglichkeiten, Status Quo in Österreich, Deutschland und der Schweiz sowie Zukunftsperspektiven. Die anschließende Podiumsdiskussion zu den Zielsetzungen der Vermittlungsarbeit rundete die Festveranstaltung ab.

Vertreter der österreichischen Architektur- und Technikvermittlung: Barbara Feller/bink Österreich, Johannes Plötzeneder/Landesschulrat Salzburg, Wolfgang Richter/at+s, Roman Höllbacher/Initiative Architektur © at+s

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

Vereidigung in Linz © Land OÖ

Am 3. Juli wurden in Oberösterreich sieben Ziviltechniker durch LH Thomas Stelzer vereidigt. In alphabetischer Reihenfolge:

Mag. arch. Alfred BARTH, Architekt, Linz

Dipl.-Ing. (FH) Christian HOLL,
Ing.Kons. f. Maschinenbau-Konstruktion-Gebäudetechnik, Regau

Dipl.-Ing. Michael KERSCHHOFER, Architekt, Gmunden

Dipl.-Ing. Georg KRAUS, Architekt, Eferding

Dipl.-Ing. Johann REITER, Ing.Kons. f. WIW/Maschinenbau, Seewalchen am Attersee

Dipl.-Ing. Manuel SCHIESSER, Ing.Kons. f. WIW-Bauingenieurwissenschaften, Wels

Mag. arch. Johannes WOLFSTEINER, Architekt, Hartkirchen

Vereidigung in Salzburg © Land Salzburg

In Salzburg wurden am 9. Juni vier Ziviltechniker durch LH Wilfried Haslauer vereidigt. In alphabetischer Reihenfolge:

Dipl.-Ing. Michael HÖCKETSTALLER, Architekt, Salzburg

Dipl.-Ing. Dr. Hans-Martin LEITNER, Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen, Zell am See

Dipl.-Ing. Rudolf SPANNRING, Architekt, Salzburg

Dipl.-Ing. Georg STEINER, Architekt, Kuchl

Wir begrüßen Rudolf Untersperger LL. B. im Kammerteam

Seit Juli 2017 neu in der Kammerdirektion Linz: Herr Rudolf Untersperger LL. B.

Die Nachfolge von Herrn Dipl.-Ing. Johann Rossgatterer wird mit 1. November 2017 Herr Rudolf Untersperger antreten. Um eine reibungslose Übergabe der Wettbewerbsbetreuung zu garantieren, unterstützt Herr Untersperger die Kammer der ZiviltechnikerInnen bereits seit 3. Juli 2017.

Er startete seine Berufslaufbahn mit einer Lehre zum Maschinenbauschlosser. Nach bestandener Werkmeisterprüfung arbeitete er größtenteils als Qualitäts- und Prozesstechniker in produzierenden Unternehmen. Er sammelte dadurch viel Erfahrung im Schnittstellenmanagement bzw. in der Organisation und Überwachung fachübergreifender Aufgaben. An der Johannes Kepler Universität Linz studierte er berufsbegleitend Wirtschaftsrecht und konnte nach Abschluss des Studiums bereits erste Berufserfahrungen als Bindeglied zwischen Recht-Technik und Wirtschaft sammeln.

Herr Untersperger freut sich darauf, Sie bei Angelegenheiten rund um Wettbewerbe zu unterstützen und ist telefonisch oder per Mail unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Telefon: 0732/73 83 94-24
E-Mail: r.untersperger@arching-zt.at

Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, […] das Altlastensanierungsgesetz, […] geändert und […] das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; BGBl. I 58/2017)

Im Bereich des Wasserrechts kommt es u. a. zu einer Änderung der Bestimmungen über den Widerstreit und die Kollaudierungen. Neu ist, dass die Tätigkeit eines externen Talsperrenverantwortlichen jetzt auch von Ziviltechnikern des Fachbereiches Kulturtechnik und Wasserwirtschaft übernommen werden kann. Die Vorgaben für Wasserverbände mit einem hohen industriellen bzw. IPPC Abwasseranteil wurden konkretisiert. Im Zusammenhang mit Immissionbeschränkungen ist es möglich, dass über Antrag des Wasserberechtigten die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist um längstens drei Jahre verlängert wird; eine Verlängerung der Sanierungsfrist im letzten Planungszyklus darf nicht über den 22. Dezember 2027 hinaus erfolgen, die Verlängerung der Projektvorlagefrist nicht über den 22. Dezember 2025. Der Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden wurde ausgebaut; gleichzeitig sind auch diverse Vorlagepflichten entfallen. Die wasserrechtliche Bauaufsicht kann nun auch eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden; in diesem Fall hat diese eine oder mehrere natürliche Personen mit der notwendigen Eignung zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. Künftig sollen wasserrechtliche Daten zwischen der Behörde und dem Wasserberechtigten elektronisch ausgetauscht werden. Die Liste der prioritären Stoffe wurde erweitert (Anpassung an EU-Bestimmungen; Anhang E des WRG). Diese Änderungen traten mit 26.4.2017 in Kraft.

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (BGBl. I 96/2017)

Die Novelle betrifft auch das gewerbliche Betriebsanlagenrecht; hier wurde u. a. Folgendes geändert: Bloß vorübergehende Einrichtungen sind keine Betriebsanlagen. Neu ist, dass der Inhaber einer Betriebsanlage die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen als Gutachter im konzentrierten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren beantragen kann. Der Antrag muss spätestens gleichzeitig mit dem verfahrenseinleitenden Anbringen gestellt werden und hat die genaue Bezeichnung des Fachgebiets zu enthalten. – Achtung: Verspätete Anträge oder Anträge, die kein Fachgebiet enthalten sind von der Behörde unverzüglich zurückzuweisen (kein Verbesserungsauftrag möglich). Die Änderungen sind mit 18.7.2017 in Kraft getreten.

Bundesgesetz, mit dem […] das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, […], das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, […], das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, […], das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Behindertenteinstellungsgesetz, […] geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017; BGBl. I 40/2017)

Zur Neuerung des GmbH-Gesetzes vgl. bitte den Beitrag „Erleichterungen bei Gründung einer Ein-Gesellschafter-GmbH ab 1.1.2018“. Hinsichtlich des Arbeitsrechts ist die Auflagepflicht von Arbeitnehmerschutzvorschriften mit 1.7.2017 gefallen; diese Gesetze können nun auch durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich gemacht werden, insofern sämtlichen Arbeitnehmern ein Bildschirmarbeitsplatz oder ein leicht zugänglicher Internetzugang mit Link zu den aushangpflichtigen Gesetzen zur Verfügung steht.

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Seveso III; BGBl. I 70/2017)

Mit dieser Novelle erfolgt eine Anpassung an die Seveso-III-Richtlinie, die Abfallrahmenrichtlinie (Umsetzung Klimakorrekturfaktor) und die Abfallende-Verordnung EU Kupferschrott-Verordnung. Zudem sollen durch Beschlagnahme- und Verfallsregelungen illegale Abfalltransporte hintangehalten werden. Die Änderungen sind seit 20.6.2017 in Kraft.

Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen (Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – KIG 2017, BGBl. I 74/2017)

Mit diesem Gesetz werden den Gemeinden in den Jahren 2017 und 2018 Zweckzuschüsse für ein kommunales Investitionsprogramm zur Modernisierung der Infrastruktur im Ausmaß von € 175 Millionen Euro (abzüglich der Abwicklungskosten des Bundes und der Abwicklungsstellen) zusätzlich vom Finanzausgleich gewährt. Dadurch soll es insbesondere zur Mobilisierung kommunaler Investitionen und einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich kommen. Anträge der Gemeinden können bei der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) von 1.7.2017 bis 29.6.2018 eingebracht werden. Das KIG 2017 ist seit 1.7.2017 in Kraft.

Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018; BGBl. I 120/2017)

Die EU-Datenschutzverordnung gilt zwar ab 25.5.2018 direkt auch für/in Österreich, doch mussten Spielräume der Verordnung geschlossen, die innerstaatliche Vollziehung der EU-Vorgaben geregelt und die Terminologie angepasst werden. Aus diesem Grund wurde das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beschlossen, dass Änderungen am bisherigen Datenschutzgesetz (DSG 2000) vornimmt. Wichtig ist, dass die EU-Datenschutzverordnung nur für natürliche Personen gilt (der EU-weite Schutz juristischer Personen soll über die EU-Geheimnisschutz-Richtlinie sichergestellt werden); dementsprechend gilt das neue österreichische Datenschutzgesetz (DSG) nur für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Mangels Verfassungsmehrheit, wurden die bisherigen Bestimmungen des Art 1 DSG 2000 (= §§ 1 – 3; sog. „Grundrecht auf Datenschutz") (noch) nicht geändert. Ein Überblick über die Änderungen (vorzugsweise mit Erläuterungen zum neuen Art 1 DSG) erfolgt rechtzeitig vor Inkrafttreten (25.5.2018) der neuen Gesetzesbestimmungen.

Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (BGBl. I 111/2017)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet (§ 39 Abs 4 UVP-G). Zudem wurde ein legistisches Versehen behoben: Es kann auch bei Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger (§ 3b UVP-G) ein Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Änderungen sind seit 1.8.2017 in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bautechnikverordnung 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2017; OöLGBl. 39/2017)

Wesentlich ist, dass von der in der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2017 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Demnach sind Leerverrohrungen für den Anschluss an hochgeschwindigkeitsfähige elektronische Kommunikationsnetze vorzusehen. Die Verordnung ist mit 1.7.2017 in Kraft getreten.

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2017; OöLGBl. 38/2017)

Die Festlegung von Stellplätzen für KFZ (§ 86 Abs. 1 Z 4 Oö. BauTG) wurde flexibilisiert. Im Übrigen wurde durch die Novelle eine Anpassung an die Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation vorgenommen. Diese Novelle ist seit 1.7.2017 in Kraft.

Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, […] das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 geändert werden (ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz; BGBl. I 126/2017)

Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wird u. a. der Nichtraucherschutz ab 1.5.2018 ausgebaut. Hinsichtlich des Arbeitszeitgesetzes ist die Verlängerung der Meldepflicht für außergewöhnliche Fälle (§ 20) von vier auf 10 Tage erwähnenswert; diese Änderung trat mit 1.8.2017 in Kraft. Im Arbeitsruhegesetz entfällt die Meldepflicht für Bauarbeiten im öffentlichen Interesse während der Wochenend- und Feiertagsruhe (§ 12 Abs. 3); die Meldepflicht trat mit 1.8.2017 außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Vorschriften, unter welchen Bedingungen Grenzen von Grundstücken durch Bodenbewegungen als verändert anzusehen sind (Bodenbewegungsverordnung – BodBwV; BGBl. II 116/2017)

2016 wurde in das Vermessungsgesetz die Regelung hinsichtlich Vermessungen in Gebieten mit andauernden großräumigen Bodenbewegungen (Rutschungen) eingeführt (§ 32a VermG). Die gegenständliche Verordnung regelt die Beurteilungskriterien näher und ist mit 1.5.2017 in Kraft getreten.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Aufzugsverordnung 2010 geändert wird (Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2017; OöLGBl. 45/2017)

Im Wesentlichen wurden die Verweise auf das bereits geänderte Bundesrecht aktualisiert. Das „Betreuungsunternehmen" ist nun im Oö. Aufzugsgesetz 1998 geregelt, weshalb der Verweis in § 8 Abs. 4 auf die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 entfallen konnte. Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung, dass der Aufzugseigentümer unter anderem verpflichtet ist, Verstöße des Betreuungsunternehmers im Sinne des § 8 Abs. 4 der Behörde und dem Aufzugsprüfer nachweislich bekanntzugeben.

Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2017 – Oö. LuftREnTG-Novelle 2017; OöLGBl. 34/2017)

Die bislang vorgesehene Vorabüberprüfung des Vorhandenseins von Messgeräten und sonstigen Prüfeinrichtungen nach § 26 Abs. 1 Oö. LuftREnTG ist mit 1.6.2017 entfallen.

© Thorben Wengert/pixelio.de

Erleichterungen bei Gründung einer Ein-Gesellschafter-GmbH ab 1.1.2018

Das Deregulierungsgesetz 2017 (BGBl. I 40/2017) ermöglicht unter anderem ab 1.1.2018 für bestimmte Fälle eine vereinfachte Gesellschaftsgründung.

Um von diesen Erleichterungen Gebrauch machen zu können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Gesellschaft wird nur durch eine natürliche Person errichtet, die einziger Gesellschafter und zugleich einziger Geschäftsführer ist.
- Die Bareinlage auf das Stammkapital beträgt € 17.500,00 bzw. bei Inanspruchnahme des Gründungsprivilegs € 5.000,00.
- Die Erklärung über die Errichtung beschränkt sich auf den Mindestgehalt (Firma und Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand, Höhe des Stammkapitals, Höhe der zu leistenden Stammeinlage), die Bestellung des Geschäftsführers, Vereinbarung über die Gründungskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00, das Gründungsprivileg und eine Regelung über die Verteilung des Bilanzgewinns, wenn diese einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist.
- Die Identität des Gesellschafters muss im Zuge der Gesellschaftsgründung in elektronischer Form zweifelsfrei festgestellt werden können. Der Bundesminister für Justiz hat den Inhalt der Errichtungserklärung sowie die technischen Details, die bei der Abgabe der Erklärung einzuhalten sind, durch Verordnung festzusetzen; gleiches gilt für die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung im Firmenbuch; diese Verordnungen sind bislang noch ausständig.
- Das Kreditinstitut im Inland, bei dem die zu leistende Stammeinlage eingezahlt wird, prüft die Identität des zukünftigen Gesellschafters und Geschäftsführers durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises. Überdies hat der Gesellschafter und Geschäftsführer seine Unterschrift vor dem Kreditinstitut zu zeichnen (Musterzeichnung).
- Das Kreditinstitut ist vom Bankgeheimnis zu entbinden, um die Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises und die Musterzeichnung des zukünftigen Gesellschafters und Geschäftsführers auf elektronischem Wege direkt dem Firmenbuch übermitteln zu können. In puncto einzuhaltende technische Details bei der Übermittlung wird der Bundesminister für Justiz eine Verordnung erlassen.

Zu welchen Erleichterungen kommt es, wenn man die genannten Voraussetzungen erfüllt? Zum einen braucht man für die Errichtung der GmbH keinen Notariatsakt mehr, laut Regierungsvorlage zum Deregulierungsgesetz 2017 sollen im Standardfall der vereinfachten GmbH-Gründung insbesondere die Bürgerkartenfunktion und die Handysignatur ausreichend sein. Zum anderen erfolgt die Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch in elektronischer Form ohne Beglaubigung.

Auch in Fällen, in denen die künftigen Erleichterungen greifen, ist es auch weiterhin empfehlenswert bei der GmbH-Gründung einen Notar oder Rechtsanwalt beizuziehen.

Aus der Rechtsprechung

Subunternehmer haften dem Generalunternehmer u. U. neben den Mängelbehebungskosten samt Zinsen auch für die Prozesskosten eines Vorprozesses des Bauherrn gegen den Generalunternehmer; die Verjährung läuft erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung an den Bauherrn (OGH 21.10.2015, 5 Ob 125/15s)

Der Generalunternehmer errichtete eine Wohnungseigentumsanlage. Für die Zimmererarbeiten für die Dachkonstruktion der Häuser bediente er sich eines Subunternehmers. Die Dachkonstruktion war nicht in Ordnung und der Bauherr klagte den Generalunternehmer, welcher zur Abwehr der Klage den Subunternehmer um Unterstützung im Prozess bat (Nebenintervenient). Trotz dieser Unterstützung verlor der Generalunternehmer den Prozess, da die Dachkonstruktion mangelhaft war. Nun klagte der Generalunternehmer den Subunternehmer, da ja dieser den Fehler begangen hatte.

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass der Generalunternehmer gegen seinen Subunternehmer einen eigenen Anspruch auf mängelfreie Werkerstellung hat. Zudem hat er aus dem Vertrag mit dem Subunternehmer einen eigenen Schadenersatzanspruch.

Davon ist der Regressanspruch des Generalunternehmers gegen den Subunternehmer zu unterscheiden. Dieser besteht, weil der Generalunternehmer vom Bauherrn für die mangelhafte Leistung des Subunternehmers in Anspruch genommen wurde. Letzterer Anspruch besteht erst mit der Zahlung an den Bauherrn; ab diesem Zeitpunkt läuft auch die Verjährungsfrist. Der Generalunternehmer erhielt somit die Mängelbehebungskosten samt Zinsen sowie die eigenen und gegnerischen Prozesskosten aus dem Prozess Bauherr gegen den Generalunternehmer und die eigenen Prozesskosten aus dem Prozess des Generalunternehmers gegen den Subunternehmer ersetzt.

Anträge und deren Verbesserung sind nach der Rechtslage des (ursprünglichen) Einbringens zu beurteilen. Beurteilt die Behörde die Verbesserung als neuen Antrag und erteilt die Bewilligung, muss man diese Bewilligung bekämpfen, um zu erreichen, dass die inzwischen geänderte Rechtslage nicht schlagend wird (VwGH 14.4.2016, Ra 2014/06/0039)

Der Antragsteller hatte ein Bauansuchen gestellt. Dieses wurde von der Behörde zur Verbesserung zurückgewiesen. Daraufhin brachte der Antragsteller das verbesserte Bauansuchen ein. Eigentlich hätte die Behörde die Verbesserung nicht als neuen Antrag werten dürfen, doch sie tat genau das und wendete die in der Zwischenzeit neuen OIB-Richtlinien an. Wäre alles rechtmäßig abgelaufen, hätte die Behörde dem verbesserten Ansuchen die „alten" OIB-Richtlinien (galten bei Einbringung des „ursprünglichen" Antrags) zugrunde legen müssen; dadurch wären die Auflagen geringer ausgefallen. Der Antragsteller bekämpfte die Baubewilligung nicht und sie erwuchs in Rechtskraft. Erst danach wollte er sich gegen Auflagen nach den neuen OIB-Richtlinien wehren.

Der Verwaltungsgerichtshof urteilte, dass der Antragsteller die Baubewilligung bekämpfen hätte müssen, um zu erreichen, dass die (für ihn günstigeren) „alten" OIB-Richtlinien auf das Ansuchen Anwendung gefunden hätten; schließlich verletzt die Beurteilung der Verbesserung des Ansuchens als neuen Antrag den Antragsteller in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten.

Aus der Rechtsprechung

Bauherr (und nicht Baustellenkoordinator) haftet gegenüber verletztem Subunternehmer (OGH 10.2.2017, 1 Ob 174/16v)

Ein Baumeister übernahm die Funktion des Baustellenkoordinators nach BauKG und zeigte einem Subunternehmer (Kläger) jene Stelle, an der der Kläger Bohrungen vornehmen sollte. Der Subunternehmer verunglückte schwer beim Tritt auf eine Schaltafelabdeckung, die nachgab, sodass er ins Kellergeschoss eines Hauses stürzte. In der Folge begehrte der Subunternehmer (Teil-)Schmerzengeld sowie die Feststellung der Haftung des Bauherrn (Beklagten) für künftige Schäden.

Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass den Baustellenkoordinator zwar die Haftung gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern unmittelbar trifft, jedoch nicht für Subunternehmer. Da das BauKG (über die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten hinausgehend) eben nur Sondervorschriften zur Vermeidung der Gefährdung von Arbeitnehmern beinhaltet, kann sich der Bauherr gegenüber dem selbständigen Unternehmer nicht darauf berufen, dass er einen Baukoordinator bestellt hat. Vielmehr haftet der Bauherr dem Subunternehmer aus seiner Fürsorgepflicht als Werkbesteller.

© Sebastian Göbel/pixelio.de

Start der Serie Arbeitszeit – Teil 1 von 3:

Normalarbeitszeit, deren Überschreitung, unregelmäßige Verteilung und Höchstgrenzen sowie Gleitzeit und das Einarbeiten von Fenstertagen

Normalarbeitszeit
Die Arbeitszeit ist der prinzipiell einvernehmlich festgelegte Zeitraum von Beginn bis Ende der Arbeit, ohne Pausen. Grundsätzlich beträgt die Normalarbeitszeit (regelmäßige Arbeitszeit) pro Tag maximal acht, pro Woche maximal 40 Stunden. Im Allgemeinen fallen bei Überschreitung der Normalarbeitszeit Überstunden an. Für einige Berufsgruppen (darunter Jugendliche) bestimmt der Gesetzgeber abweichende bzw. zusätzliche Regelungen. Der für den Arbeitnehmer jeweils geltende Kollektivvertrag kann die Normalarbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Tag verlängern. Laut Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten (künftig KollV) beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden und ist auf die Arbeitstage Montag bis Freitag aufzuteilen. Für Zeiten bezahlter Aus- und Fortbildung gilt auch der Samstag als Arbeitstag.

Höchstgrenze der Arbeitszeit
Grundsätzlich darf die Höchstgrenze der Tages- (zehn Stunden) und Wochenarbeitszeit (50 Stunden) nicht überschritten werden.

Mehrarbeit oder Überstunde?
Mehrarbeit bezeichnet den Zeitraum zwischen dem vertraglich vereinbarten Ausmaß der Arbeitszeit von *Teilzeitbeschäftigten* und der wöchentlich Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte. Für diese Zeit gebührt eine Vergütung in der Höhe des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Entgelts (und zwar ohne Überstundenzuschlag). Hingegen liegen *Überstunden* grundsätzlich dann vor, wenn über die Normalarbeitszeit hinaus gearbeitet wird und dies ausdrücklich angeordnet bzw. im Voraus oder Nachhinein bewilligt wurde. Die Überstundenvergütung besteht aus dem Grundlohn und einem Zuschlag. Vereinbarte Überstundenpauschalen sind zulässig, wenn sie den Angestellten durchschnittlich nicht schlechter stellen, als die Überstundenentlohnung. Der Zuschlag laut KollV beträgt an Werktagen zwischen 6 und 20 Uhr 50 % und zwischen 20 bis 6 Uhr sowie Sonn- und Feiertagen 100 % des Grundstundenlohns. Befindet sich der Arbeitnehmer auf Dienstreise, so fallen nach KollV ebenfalls *Überstunden* an, wenn er die Normalarbeitszeit überschreitet. Werden Arbeitsleistungen erbracht (dazu zählt auch das Vorbereiten und Auswerten von Besprechungen, das Anfertigen von Aktennotizen und Lenken eines KFZs), so gebührt an allen Tagen in der Zeit von 6 bis 20 Uhr ein Zuschlag von 50 % und im Zeitraum von 20 bis 6 Uhr ein Zuschlag von 100 % des Grundstundenlohns. Kein Zuschlag gebührt hingegen für die Teilnahme an Seminaren, Kursen und ähnlichen Ausbildungsveranstaltungen sowie reine Reisezeiten ohne die Erbringung von Arbeitsleistungen an Werktagen (Montag bis Samstag). Für Reisezeiten ohne Arbeitsleistungserbringung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 50 % des Grundstundenlohns.

Ungleiche Verteilung der Normalarbeitszeit innerhalb der Woche
Wenn die Art des Betriebes es erfordert, kann die Normalarbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt und die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden. Damit dies zulässig ist, bedarf es einer Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat der Zustimmung des Arbeitsinspektorats. Im Falle der ungleichen Verteilung der Normalarbeitszeit innerhalb der Woche ist darauf zu achten, dass die tägliche Normalarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf. Soll die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt werden, so ist es möglich mittels Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat mittels schriftlicher Vereinbarung die tägliche Normalarbeitszeit auf bis zu zehn Stunden auszuweiten.

Gleitzeit – Freiraum für den Arbeitnehmer
Die Gleitzeit ermöglicht es dem Arbeitnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit selbst zu bestimmen. Um eine Gleitzeitvereinbarung abschließen zu können bedarf es einer Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer. Diese Vereinbarung hat die Dauer der Gleitzeitperiode, den Gleitzeitrahmen, das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode und die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit zu enthalten. Im Falle der gleitenden Arbeitszeit ist die tägliche Normalarbeitszeit auf zehn Stunden beschränkt. Ein Formular für eine mögliche Gleitzeitvereinbarung findet sich im Anhang A des KollV.

Einarbeiten von „Fenstertagen"
Um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, ist es möglich „Fenstertage" (das Gesetz spricht vom „Ausfallstag") einzuarbeiten. So kann die Normalarbeitszeit des Ausfallstages auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Doch darf die tägliche Normalarbeitszeit im Einrechnungszeitraum zehn Stunden nicht übersteigen.

Vorschau auf Teil 2 der Serie Arbeitszeit in den ZT-Nachrichten 4/2017
Dieser beschäftigt sich mit durchrechenbaren Arbeitszeiten, Sonderformen der Arbeitszeit (Wegzeit, Rufbereitschaft, Arbeitsbereitschaft, Dekadenarbeit, Schichtarbeit) sowie dem Umgang mit vorübergehend auftretenden besonderen Arbeitsbedarf.

Veranstaltungen

*) Linz: Kammerdirektion Linz; *) Salzburg: Geschäftsstelle Salzburg

5.7. Vortrag Prof. Josef Fink *) Linz
- Aktuelles aus Forschung und Entwicklung am Stahlbauinstitut der TU Wien

25.7. – 3.8. Ausstellungseröffnung. „DER ARCHITEKTURWETTBEWERB" inkl. Podiumsdiskussion, Rathaus Gmunden

19.9. Symposium „Wohnen im Herbst III", afo Linz

21.9. 4. Symposium Alpines Bauen, Salzburg, FH-Salzburg

12.10. Symposium Superstadt, Kunstuniversität Linz

13., 18. & 20.10. Vorbereitungskurs ZT-Prüfung – landesspezifischer Teil, *) Linz

16.10. Atelier Gespräch mit Arch. Hubert Rieß, *) Salzburg

17. & 18.10. Vorbereitungskurs ZT-Prüfung – landesspezifischer Teil, *) Salzburg

19.10. Veranstaltung Raumplanungsausschuss: Örtliche Entwicklungskonzepte – Situationsanalyse im Bundesländervergleich *) Linz

6. – 30.11. Impulswochen „technik bewegt", bundesweit

28.11. Informationsveranstaltung zum Oö. ROG, LDZ Linz

Sitzungen

5.7. FG Tragwerksplanung, *) Linz
- Erfahrungsbericht Anwendung LM.VM
- Asfinag-Vergaben-Kalkulation von Stunden-/Monatssätzen (Ergebnisbericht Verhandlungen bAIK-Ausschuss)

13.7. Arbeitsgruppe Leistungsbild des Raumplanungsarbeitskreises OÖ, *) Linz

30.8. Arbeitsgruppe Leistungsbild des Raumplanungsarbeitskreises OÖ, Gmunden

18.9. FG Wasserwirtschaft *) Linz
- Bundesvergabegesetz (BVergG)
- LM.VM für Wasserwirtschaft

6. – 8.10. Kammervorstandsklausur, Traunkirchen

16.10. SV Ingenieurkonsulenten, *) Salzburg

17.11. Kammervollversammlung 2017,WIFI Salzburg

Besprechungen

9.8. Besprechung Wettbewerb Hallenbad Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, Rohrbach

28.8. Gespräch mit Büro LR Strugl und AMS OÖ zum Thema EPU-Förderungen, Linz

28.8. Gespräch mit StR Hörzing, Linz
- ZTinnen-Mitte - Gedankenaustausch zur Etablierung eines überparteilichen Frauenrates, als Plattform zum gegenseitigen Informationsaustausch und für gemeinsame Aktivitäten

11.10. Informationsaustausch zwischen Ziviltechnikern und Lehrenden der HTL1, *) Linz

© I-vista/pixelio.de

Veranstaltungshinweise

Superstadt 2017 - Revolte!

Symposium | 12. Oktober 2017 | Kunstuniversität Linz (Domgasse 1)

Superstadt 2017, Revolte! widmet sich urbanen Aufständen und deren Einfluss auf städtische Räume. Das Symposium wird von Sabine Pollak und Lars Moritz kuratiert und findet in den Räumlichkeiten der Kunstuniversität Linz in der Domgasse 1 statt.

Impulswochen „technik bewegt“

Unterrichtsmodule | 6. – 30. November 2017 | in Schulen in OÖ und Sbg.

Jugendliche der 8. und 9. Schulstufe werden auf technische Berufe aufmerksam gemacht und verbringen einen Tag mit einem Ziviltechniker. Diese kommen dafür direkt in die Schulen, bzw. gibt es auch heuer wieder Schwerpunkte, die im afo und dem Kammerlokal in Salzburg angeboten werden. Die Bedeutung des Berufsstandes der Architekten und Ingenieurkonsulenten für die Gestaltung unseres Lebensraumes wird auf spannende Weise aufgezeigt.

Vollversammlung 2017

Sitzung | 17. November 2017 | WIFI Salzburg

Die diesjährige Vollversammlung unserer Kammer wird im WIFI Salzburg, Julius-Raab-Platz 2 abgehalten. Informationen und Unterlagen erhalten Sie wie gewöhnlich rechtzeitig per Post.

Besichtigung eines Kraftwerks mit Dipl.-Ing. Norbert Mayr bei „technik bewegt“ 2016 © Birgit Schober

Aleksej Brkic 1922 – 1999. Reduzierte Klarheit im Einklang mit der Moderne.

Architektur im Ringturm XLVII

Adolph Stiller (Hg.)
müry salzmann | 180 Seiten | Erscheinungsjahr 2017

Der Belgrader Aleksej Brkic hinterlässt ein umfassendes Werk, wobei sich die Wahrnehmung seines Schaffens auf die 1960er- und teilweise auf die 1970er-Jahre konzentriert. Introvertiert und ungewöhnlich wissbegierig verband Brkic seine architektonische Poetik mit einem Interesse für Mathematik. Sein Vokabular ist, ähnlich wie bei Mondrian oder Rietveld, klar und einfach, mit Variationen im Volumen, dessen Ebenen durch eine koloristische Komposition gekennzeichnet sind.

Seine zweite Lebenshälfte widmete er dem Schreiben über Architektur, oftmals verbunden mit mystischen Ideen. Aleksej Brkic zählt neben Ivan Antic und Ivanka Raspopovic, Milorad Macura und Bogdan Bogdanovic zu den wichtigsten serbischen Architekten nach 1945. Das Büro- und Geschäftshaus Hempro (1953), das Sozialversicherungsgebäude (1957) oder der Gemeindesitz und zwei Wohntürme in Vracar (1958–60) gehören zu seinen bedeutendsten Bauten. Sie befinden sich allesamt in Belgrad.

© müry salzmann